

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1964

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	27. 7. 1964	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes Königshoven-Beckum“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	264
7113		Berichtigung der Neunten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 7. Juli 1964 (GV. NW. S. 240)	264
	24. 7. 1964	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1965	264

230

**Bekanntmachung
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes
„1. Änderung des Teilplanes Königshoven-Bedburg“
im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische
Braunkohlengebiet**

Vom 27. Juli 1964

Der Teilplan „1. Änderung des Teilplanes Königshoven-Bedburg“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist am 9. Dezember 1963 durch den Braunkohlenausschuß aufgestellt und beschlossen worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 3. bis 29. Februar 1964 offengelegen. Einwendungen gegen die Planänderung sind nicht erhoben worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „1. Änderung des Teilplanes Königshoven-Bedburg“ hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone der Abbaufläche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Königshoven-Bedburg“ vom 29. August 1956 (GS. NW. S. 453) bleibt im übrigen in Kraft.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 27. Juli 1964

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

—GV. NW. 1964 S. 264.

7113

Berichtigung

Betrifft: Neunte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 7. Juli 1964 (GV. NW. S. 240).

In § 1 Nr. 1 muß es statt

„in Abschnitt A Buchstabe a) wird angefügt:“

heißen:

„in Abschnitt A Buchstabe b) wird angefügt:“.

— GV. NW. 1964 S. 264.

**Verordnung
über die Durchführung des Gewerbesteuer-
ausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohn-
gemeinden für das Ausgleichsjahr 1965**

Vom 24. Juli 1964

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuer-
ausgleich für das Ausgleichsjahr 1964 zugrunde gelegt
worden sind, sind auch für das Ausgleichsjahr 1965 zu
verwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 17 des Gewerbe-
steuerausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 264.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.